

Geburt im Ausland - Nachbeurkundung beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Geburt im Ausland - Nachbeurkundung beantragen

Eintragung der Geburt einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland auf Antrag im deutschen Geburtenregister (Nachbeurkundung) - sofern ein Inlandswohnsitz vorhanden ist oder war.

Wurden Sie oder ein naher Angehöriger im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister bei einem Standesamt in Deutschland beantragen. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht – ordnungsgemäß ausgestellte Urkunden aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt.

Der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das deutsche Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit künftig.

Eintragung ins Melderegister

Sofern Sie im Inland leben und nicht die Eintragung im deutschen Geburtenregister beantragen wollen, müssen Sie die Geburt des Kindes beim Bürgeramt in das Melderegister eintragen lassen.

Voraussetzungen

- **Das Kind ist im Ausland geboren**
Das Kind ist zum Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger. Oder das Kind ist staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.
- **Antragsberechtigung**
Antragsberechtigt sind das Kind selbst, seine Eltern, sein Ehegatte oder Lebenspartner oder seine Kinder.
- **Inlandswohnsitz ist oder war vorhanden**
Maßgeblich ist der Inlandswohnsitz des Kindes bei Antragstellung, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragstellenden Person. Sofern derzeit kein Inlandswohnsitz besteht, ist der letzte deutsche Wohnsitz maßgeblich.
 - **Hinweis:** Wenn weder für das Kind noch für die antragstellende Person jemals ein Inlandswohnsitz bestanden hat (auch nicht als Kind), ist das Standesamt I in Berlin zuständig und Sie benötigen eine andere Dienstleistung.
- **Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie**
Nachweise sind dem Antrag im Original oder als beglaubigte Ablichtung beizufügen. Einfache Kopien oder elektronisch übermittelte Unterlagen sind leider nicht ausreichend. Das Standesamt kann die Vorlage der Originale zur Prüfung verlangen.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt**
- **Geburtsurkunde des Kindes**

- **Geburtsurkunden beider Elternteile**

- **gegebenenfalls Eheurkunde der Kindeseltern**

Die Eheurkunde wird benötigt, wenn die Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder die Eltern bis zur Antragstellung geheiratet haben.

Die Eheurkunde mit Lösungsnachweis wird auch benötigt, wenn die Ehe der Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes aufgelöst ist.

- **gegebenenfalls Nachweise über eine Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung und Sorgeerklärung**

Diese Nachweise werden benötigt, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist. In bestimmten Fällen ist auch eine Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich. In manchen ausländischen Staaten sowie in Deutschland ist für die Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge außerdem die Abgabe einer Sorgeerklärung erforderlich.

- **Personalausweise oder Reisepässe der Kindeseltern, gegebenenfalls auch der antragstellenden Person**

- **Beglaubigte Übersetzung oder Überbeglaubigung**

Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und gegebenenfalls einer Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation).

- **Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig**

Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

Formulare

- **Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt**

(https://www.berlin.de/labof/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_ei_ner_auslandsgeburt_final__11.20_.pdf)

Gebühren

- 80,00 Euro: Eintragung im deutschen Geburtenregister
- 160,00 Euro: Eintragung im deutschen Geburtenregister - sofern ausländisches Recht zu beachten ist
- 8,00 bis 80,00 Euro: bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages

Urkunden

- 12,00 Euro: Ausstellung Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte Geburtsurkunde
- 12,00 Euro: Ausstellung internationale Geburtsurkunde
- 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte internationale Geburtsurkunde
- 12,00 Euro: beglaubigter Registerausdruck aus dem Geburtenregister
- 6,00 Euro: jeder weitere gleichzeitig ausgestellte beglaubigte Registerausdruck

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 36**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Weiterführende Informationen

- **Geburt im Ausland - Erstbeurkundung / Erstregistrierung - ohne Inlandswohnsitz**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326207/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Standesamt Ihres Wohnbezirks. Sofern derzeit kein Inlandswohnsitz besteht, ist das Standesamt Ihres letzten deutschen Wohnsitzes zuständig.